

Kurztitel

Innenfinanzierungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 90/2016

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

27.04.2016

Text

§ 3. Diese Verordnung ist erstmals für Umgründungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2015 beschlossen werden. Für Zwecke der erstmaligen Ermittlung der Innenfinanzierung (mittels genauer Berechnung oder vereinfacht gemäß § 124b Z 279 lit. a erster Teilstrich EStG 1988) und deren Fortführung (§ 124b Z 279 lit. c EStG 1988) kann die Verordnung ebenfalls angewendet werden.